

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 016 833
Studiengang: Fahrzeugtechnik/Fahrzeugsystemtechnik (Online-Studiengang), B.Eng.
Hochschule: Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Studienort/e: Wolfsburg
Akkreditierungsfrist: 01.02.2023 - 31.01.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Das Lehrangebot ist grundsätzlich so zu gestalten, dass Studierende, die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Die in § 2 Abs. 2 der besonderen Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung verankerte Möglichkeit, das Lehrangebot so zu planen, dass ein Studienabschluss erst sechs Monate bzw. ein Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit möglich ist, ist unzulässig und ersatzlos zu streichen. (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

2. Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems muss ein kontinuierliche Monitoring unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Onlinestudiengangs stattfinden. (§§ 12 Abs. 6, 14 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 – Lehrangebot (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO):

Die Hochschule legt eine geänderte Prüfungsordnung vor. Die bisher in § 2 Abs. 2 verankerte Möglichkeit, das Lehrangebot so zu planen, dass ein Studienabschluss erst sechs Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit möglich ist, wurde ersatzlos gestrichen. Die Auflage ist damit erfüllt.

Zu Auflage 2 – kontinuierliches Monitoring unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines

Onlinestudiengangs (§§ 12 Abs. 6, 14 Nds. StudAkkVO):

Die Hochschule legt zur Auflagenerfüllung kommentarlos einen neuen Evaluationsbogen vor, der die Studienform „online“ im Grundsatz angemessen berücksichtigt. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt. Er geht davon aus, dass dieser Fragebogen systematisch zum Einsatz kommen wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat als wesentliche Änderung i.S. von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) anzuzeigen. Der Akkreditierungsrat bittet weiterhin darum, dass im Rahmen der nächsten Reakkreditierung ein besonderes Augenmerk auf diese Fragestellung gerichtet wird.